

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 63 (2013)

Heft: 1

Artikel: Die Genese der direkten Demokratie : aktuelle Debatten und wissenschaftliche Ergebnisse (Teil 2)

Autor: Suter, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genese der direkten Demokratie – Aktuelle Debatten und wissenschaftliche Ergebnisse (Teil 2)¹

Andreas Suter

4. Die frühe Durchsetzung der Demokratie in der Schweiz: Forschungsergebnisse

4.1 Bürger und «Bauern» als Promotoren der frühen Demokratisierung der Schweiz

In der vergleichenden Perspektive der westlichen Demokratieforschung fällt auf, dass sich in der Schweiz nicht nur die besondere Form der direkten Demokratie ausgebildet hat, sondern dass der demokratische Transformationsprozess auf der Ebene der Kantone wie des Bundes früh, nämlich im Jahre 1848, erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Wie ist dieser frühe Zeitpunkt zu erklären?

Die Antwort muss vielschichtig ausfallen. Gewiss stammten, wie das Beispiel St. Gallen und viele andere Schweizer Kantone vor Augen führen, diejenigen Kräfte, die nach der Beseitigung oder Beeinträchtigung der Demokratie in Mediation und Restauration im Jahre 1830 erneut für grundlegende demokratische Veränderungen kämpften und diese auch durchsetzten, aus dem aufgeklärten Bürgertum, das sich im 18. und 19. Jahrhundert aus Unternehmern, Kaufleuten, Gebildeten sowie den neuen Professionen der Ärzte und Juristen zu bilden begann – zuerst in den städtischen Zentren, später auch in geringerem Umfang auf dem Lande. Aus dieser Schicht rekrutierten sich in St. Gallen wie anderswo in den 1830er Jahren die Anhänger und Führer der «Liberalen» Partei. Entscheidend ist jedoch, dass die demokratische Transformation nicht das alleinige Werk des aufgeklärten Bürgertums war. In Schwyz wie in St. Gallen sowie in allen anderen Kantonen wurde der demokratische Transformationsprozess von der zahlenmässig viel wichtigeren Schicht der «Angehörigen» in der Peripherie der

1 Der vorliegende Aufsatz wurde für die im September 2010 in Aarau durchgeführte Tagung: «Wege zur direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen» verfasst. Er erscheint in zwei Teilen der «Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte». Teil 1 erschien in der SZG, Vol. 62, 2012, Nr. 3, S. 456–473, und er behandelte die aktuellen Debatten der Wissenschaft und der BürgerInnen sowie die Faktoren, die für die Herausbildung der direkten Demokratie in der Schweiz verantwortlich gewesen sind. Der in diesem Heft abgedruckte Teil 2 befasst sich mit den Faktoren, die für die im internationalen Vergleich frühe Durchsetzung demokratischer Verfassungen in der Schweiz verantwortlich waren. Abschliessend werden die aktuellen Debatten der Wissenschaft und der Bürgerinnen und Bürger im Lichte der vorgestellten Forschungsergebnisse diskutiert. Die Nummerierung der Kapitelüberschriften erfolgt für Teil 1 und Teil 2 gemeinsam.

Landsgemeindeorte bzw. von den ländlichen Untertanen der Städteorte unterstützt und entscheidend mitgeprägt. Soziologisch dominierten hier Bauern, Handwerker sowie Heimarbeiter und unter ihnen rekrutierten sich die Anhänger und Führer der «Demokraten». Die demokratische Transformation war mithin das Werk einer Koalition. Sie entstand aus der Zusammenarbeit einer besitz- und bildungsbürgerlichen Elite, die überwiegend in den Städten lebte, auf der einen und der breiten ländlichen Bevölkerung aus Bauern, Handwerkern und Heimindustriearbeitern auf der anderen Seite. Diese Zusammenarbeit war für den Erfolg entscheidend, denn auf sich allein gestellt wären die liberalen Kräfte zu schwach gewesen, um die Transformation zur modernen Demokratie erfolgreich zu gestalten. Denn wie gezeigt wurde, gab es in St. Gallen wie in Schwyz im Ancien Régime und weit darüber hinaus in Gestalt der ständisch-feudal privilegierten Landleute bzw. der gleichfalls privilegierten Bürgerschaft zahlenmässig grosse und starke Schichten, die am Ende dieser Transformation klare Verlierer waren.

So betrachtet ist die Schweiz ein ausgezeichnetes Beispiel für die These, die der amerikanische Historiker Barrington Moore als Ergebnis seiner vergleichenden Studie über das Gelingen oder das Scheitern demokratischer Transformationen im 19. Jahrhundert vorgelegt hat. Im Ergebnis kam Moore zum Schluss, dass für den Erfolg der demokratischen Transformation nicht allein die Stärke, Haltung und Rolle des Bürgertums in den städtischen Zentren, sondern auch die Haltung und Rolle der abhängigen ländlichen Bevölkerung wichtig war. Beides entschied über die Möglichkeit einer Zusammenarbeit dieser unterschiedlichen Kräfte, die für Moore die wichtigste Erfolgsbedingung der Demokratisierung überhaupt darstellt. Interessanterweise hat Moore seine Thesen nicht am Beispiel der Schweiz entwickelt. Trotzdem eignet sich das Beispiel der Schweiz ausgezeichnet, um seine These zu stützen. Wie war konkret in der Schweiz dieses Zusammenwirken von reicheren städtischen Bürgern mit liberaler Orientierung und der Landbevölkerung möglich? Was waren die Grundlagen dieser Koalition und woraus bezog sie ihre Durchschlagskraft? Inwiefern war diese Durchschlagskraft auf günstige Rahmenbedingungen zurückzuführen, die am Ausgang des Ancien Régime herrschten?

4.2 Die machtpolitische Schwäche des «paternalistischen» Staates als Erfolgsfaktor der frühen Demokratisierung

Eine erste Antwort ist in bestimmten Merkmalen des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses in der Schweiz zu finden. Es besteht seit längerem Konsens in der Forschung, dass sowohl die aristokratischen und demokratischen Regimenter als auch die staatenbundliche Ordnung der ganzen Eidgenossenschaft am Ausgang des Ancien Régime im Vergleich zu den absolutistisch-monarchischen Machtstaaten Europas überaus schwach entwickelt, ja rückständig waren. Gemessen an dem Grad der Zentralisierung, der administrativen Durchdringung des Territoriums, der Ausbildung eines einheitlichen Rechts, des Gewaltmonopols, des Aufbaus eines stehenden Heeres und einer Steuerbürokratie für deren Finanzierung, den die europäischen Machtstaaten damals erreicht hatten, waren die staatlichen Strukturen sowohl in den Landsgemeindeorten wie in den Städteorten überaus schwach entwickelt, vom Bund der Eidgenossenschaft als Ganzem ganz zu schweigen. Um diese Unterschiede zu den absolutistisch-monarchischen

Machtstaaten Europas auf den Begriff zu bringen, kann man die staatliche Ordnung auf kantonaler Ebene wie auf der Ebene der Eidgenossenschaft als Ganzes als «paternalistisch» bezeichnen. Dieser paternalistische Staat zeichnete sich durch verschiedene Merkmale aus. Eines davon war die machtpolitische Schwäche dieser Staaten, die durch zwei Faktoren begründet war. Zum ersten konnte es infolge des lediglich rudimentär entwickelten Steuer-, Verwaltungs- und Militärapparates nicht zur Bildung einer starken, in Armee, Bürokratie und Justiz verankerten staatlichen Funktionselite mit adligen Privilegien kommen, wie sie an den europäischen Höfen das Bild prägte. Das Patriziat der aristokratischen Städteorte war wie gezeigt zahlenmässig schwach. Seine machtpolitische Stellung innerhalb der Stadt, das heisst gegenüber der eigenen Bürgerschaft, und gegen aussen, das heisst gegenüber den eigenen Untertanen der Landschaft, war zwar in der ganzen Frühen Neuzeit nicht grundsätzlich bedroht, blieb aber stets fragil. Dasselbe gilt in noch stärkerem Masse für die Honoratioren der Länderte. Sie konnten sich nicht auf hierarchische politische Institutionen stützen, sondern waren den Landleuten in politischer und rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Sie besaßen auch nicht die Fähigkeit, Gehorsam durch die Anwendung physischer Gewalt zu erzwingen. Folgerichtig standen sich diese Honoratioren und Landleute in einem fein austarierten Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und gegenseitigen Gebens und Nehmens gegenüber. Zum zweiten fehlten in den eidgenössischen Kantonen wegen des mangelhaft ausgebauten staatlichen Abschöpfungsapparates die notwendigen Mittel für den Aufbau stehender Truppen, wie sie in absolutistisch-monarchischen Machtstaaten Europas seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Regel wurden. Die Truppen bestanden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus aus Milizkräften, die unter den Haushaltsvorständen der Stadtbürger, der ländlichen Untertanen und der «Angehörigen» rekrutiert wurden. Die Mitglieder dieser Hausvätermiliz mussten ihre militärische Grundausrüstung selber bezahlen, waren deshalb nur rudimentär bewaffnet und zudem ausgesprochen schlecht trainiert. Militärische Übungen fanden, wenn überhaupt, nur einmal jährlich statt und waren schlecht besucht. Des weiteren fehlte auf der Ebene des Staatenbundes eine gemeinsame, effiziente Kommandostruktur und Führung.

Beim demokratischen Transformationsprozess des 19. Jahrhunderts sollte sich die Rückständigkeit der paternalistischen Staaten der Schweiz jedoch als ein eminentes Vorteil erweisen. Erstens gab es keinen starken Adel und keine starken höfischen Zentren und Verwaltungsapparate, die wie in anderen europäischen Staaten eine Demokratisierung hätten verhindern oder durch entschlossene Reformen von oben in ihrem Sinn hätten gestalten können. Zweitens standen den einzelnen Kantonen und dem Bund als Ganzes keine ausreichend trainierten und ausgerüsteten militärischen Kräfte zur Verfügung, um den französischen Revolutionstruppen ernsthaften Widerstand leisten zu können. Die militärische Gegenwehr der Städteorte war angesichts der prekären Loyalität der ländlichen Untertanenmilizen ausgesprochen schwach und fiel rasch in sich zusammen. Der entschlossene Widerstand der Milizen der Landsgemeindeorte wiederum hatte gegen die mittlerweile sehr kriegserfahrenen Revolutionstruppen, die zudem vom militärischen Können und den Ressourcen der alten königlichen Armee profitierten, keinerlei Chancen. Die militärische Schwäche gegen aussen übersetzte sich drittens in eine militärische Schwäche gegen innen: Im Unterschied zu den stehenden Heeren liessen sich die eidgenössischen Miliztruppen

nicht einfach zur militärischen Unterdrückung von oppositionellen Bewegungen einsetzen. Denn in soziologischer Hinsicht besass die Rekrutierungsbasis der kantonalen Miliztruppen und der ländlichen Oppositionsbewegungen in Gestalt der «Ansässen» der Länderteile bzw. der ländlichen Untertanen der Städteorte eine grosse Schnittmenge.

In der Frühen Neuzeit bildete diese militärische Schwäche gegen innen die wichtigste Voraussetzung für das Entstehen der populären Gewalt- und Widerstandskultur, auf die an anderer Stelle hingewiesen wurde (siehe Punkt 3.6 im letzten Heft der SZG, Vol. 62, Nr. 3, 2012). Im 19. Jahrhundert erleichterte sie den demokratischen Transformationsprozess in mehrerer Hinsicht. Zu Beginn der Helvetik liessen sich diese paternalistischen Regimenter vergleichsweise einfach von aussen destabilisieren und beseitigen. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts konnten sie durch innere demokratische Oppositionsbewegungen ebenso einfach von unten neu gestaltet werden, sofern diese Bewegung in der Bevölkerung breit verankert war. Und genau diese Voraussetzung war in den Kantonen mit einer aristokratischen Regimentsgeschichte gegeben und wurde auch tatsächlich genutzt, wie der Erfolg der liberalen und teilweise demokratischen Revolutionen von 1830 in St. Gallen und mehreren anderen Kantonen zeigt.

4.3 Sozioökonomische Dynamik, politische Kommunikation und politische Organisation als Erfolgsfaktoren der Demokratisierung

Die in der europäischen Perspektive erkennbaren Unterschiede und Rückständigkeit der paternalistischen Staaten der Eidgenossenschaft in den staatlichen Steuer-, Verwaltungs- und Militärapparaten besaßen nicht nur machtpolitische, sondern wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Auswirkungen, die als Erfolgsfaktoren der Demokratisierung Wirksamkeit entfalteten. Insbesondere schöpften die absolutistisch-monarchischen Staaten in der Frühen Neuzeit, gestützt auf ihre stehenden Truppen, einen vergleichsweise grossen Anteil der gesellschaftlichen Ressourcen ab, die sie für die Zwecke der staatlichen Machtentfaltung und des Kriegs gegen aussen, der Sozialdisziplinierung nach innen, der Alimentierung der adligen Funktionselite sowie der repräsentativen Selbstdarstellung verwendeten. Die staatlichen Mittel wurden mithin Verwendungszwecken zugeführt, die in ökonomischer Hinsicht höchst unproduktiv waren, wenn man von der allerdings oft misslungenen staatlichen Förderung einheimischer Manufakturen und dem räuberischen Ressourcentransfer von den Kolonien in die europäischen Länder absieht.

Umgekehrt waren die «paternalistischen» Staaten der Alten Eidgenossenschaft angesichts ihrer ungleich geringeren Ressourcenabschöpfung zwar unfähig, in militärischer Hinsicht mit den europäischen Machtsstaaten zu konkurrieren. Sie sparten aber gerade deswegen durch den Verzicht auf Eroberungskriege staatliche Mittel und gewannen durch den Verkauf von Söldnertruppen zusätzliche staatliche Mittel hinzu. Zugleich schuf der erzwungene Verzicht auf eine intensive staatliche Steuerabschöpfung Freiräume für eine breit gestreute Kapitalbildung der Einwohnerschaft, was zusammen mit der geringeren Reglementierungsdichte paternalistischer Regimenter günstige Bedingungen für die Protoindustrialisierung und Industrialisierung schuf. Die Tatsache, dass die Schweiz im europäischen Vergleich im 18. Jahrhundert einen überdurchschnittlichen Anteil protoindustrialisierter Gebiete aufwies und im 19. Jahrhundert zu einer der Kern-

regionen der Industrialisierung wurde, ist auch in diesem Zusammenhang zu erklären.

Die protoindustrielle und bald industrielle Prosperität vieler Landschaften der Schweiz sorgte nicht nur für einen zwar sehr bescheidenen und stets prekären Wohlstand der ländlichen Bevölkerung, sondern bildete auch eine Voraussetzung für die Ausbildung und Entwicklung von kulturellen Institutionen in Gestalt von Hilfsgenossenschaften, Lesegesellschaften, Vereinen und Sozietäten. Diese Institutionen ermöglichten der ländlichen Bevölkerung den Erwerb von kulturellen Fähigkeiten, die bei elementaren Techniken wie Lesen und Schreiben anfangen und manchmal bis zur Fähigkeit zum Umgang mit hochkulturellen Bildungsinhalten wie Geschichts- und Staatskenntnissen reichten. Wie man das zum ersten Mal am Beispiel des Stäfner Handels von 1794/95 nachweisen kann, nutzten die ländlichen Untertanen diese neuen Institutionen und Fähigkeiten zunehmend für ihre politischen Auseinandersetzungen und veränderten damit die Formen des popularen Widerstandes.

Dasselbe kann man später bei den demokratischen Bewegungen in St. Gallen und in anderen Kantonen beobachten. Bereits im Jahr 1815 und noch stärker 1830/31 stützten sich die St. Galler Demokraten zum Beispiel neben den traditionellen Formen der Kommunikation von ländlichen Aufstandsbewegungen in Gestalt von mündlichen Botschaften, von handgeschriebenen Zetteln und Briefen, von Wirtshaus-, Kirchgang- und Marktgesprächen, von Zusammenkünften in Dorf- und Kirchgemeinden, von Sammlungsritualen wie Glockenläuten und Paraden auf neue Mittel der subversiven Kommunikation. Gemeint ist konkret die Verwendung von gedruckten Flugblättern, gedruckten Flugschriften sowie gedruckten Unterschriftsbögen für Massenpetitionen. Nach 1831 wurde in St. Gallen auch das liberale Pressemonopol durch neue Zeitungen durchbrochen, die auf der Landschaft gedruckt wurden und die ihre Spalten auch demokratischen Meinungen und Artikeln öffneten. Die Organisation des popularen Protests und Widerstandes, die sich bei vormodernen Bewegungen in hohem Masse auf die im Alltag existierenden Dorf-, Kirch- und Nutzungsgemeinden stützte, wurde jetzt neu durch politische Vereine und Sozietäten ergänzt, die den Kern für die späteren politischen Parteien bildeten.

Die verschiedenen Befunde zeigen, dass die wirtschaftliche Dynamik auch eine kulturelle Dynamik in Gang brachte, welche die Politikfähigkeit der ländlichen Bevölkerung noch einmal verbesserte. Dadurch wurde im 19. Jahrhundert die Schlag- und Durchsetzungskraft der ländlichen Oppositions- und Widerstandsbewegungen, die in der Alten Eidgenossenschaft seit dem Spätmittelalter ohnehin schon vergleichsweise gross gewesen war, noch einmal merklich erhöht.

4.4 Fehlende Klassengesellschaft als Erfolgsbedingung der Demokratisierung

Es ist eine gut belegte Tatsache, dass monarchischen Machtsstaaten der Frühen Neuzeit im Interesse einer möglichst effizienten, reibungslosen und billigen fiskalischen Abschöpfung des bäuerlichen Mehrproduktes möglichst grosse landwirtschaftliche Betriebe mit Getreideanbau förderten. Denn einerseits war Getreide im Unterschied zu tierischen Produkten leicht zu lagern und andererseits gab es für den staatlichen Abschöpfungsapparat nichts Schlimmeres, als die Steuern in Gestalt der Zehnten und Grundzinsen in zahlreichen zersplitterten Klein- und Kleinstbetrieben mühsamst einzusammeln. Um solche für den Fiskus nega-

tive Folgen zu verhindern, unterstützte der frühmoderne Staat wie zum Beispiel in den ostelbischen Gebieten des Alten Reiches auf Kosten unabhängiger bäuerlicher Eigenbetriebe die adlige Gutsherrschaft, in deren Rahmen mit persönlich abhängigen, unfreien Arbeitskräften auf grossen und deshalb leicht besteuerebaren Einheiten Landwirtschaft betrieben wurde. In solchen Gebieten – weite Teile von Mitteldeutschland sind dafür ein Beispiel –, in denen die bäuerlichen Besitz- und Verfügungsrechte an Boden stärker ausgebildet und die bäuerlichen Eigenbetriebe aus diesem oder aus anderen Gründen nicht zu beseitigen waren, versuchten die frühneuzeitlichen Staaten immerhin, die Mechanismen abzuschwächen, welche die Mobilisierung und Zersplitterung der bäuerlichen Eigenbetriebe begünstigten: die Realteilung im Erbfall, die Aufnahme von Hypothekarkrediten, den Handel mit Boden sowie Heiraten zwischen Angehörigen von begüterten und ärmeren Schichten der ländlichen Gesellschaft. Beide Strategien führten im Grunde genommen zu ähnlichen Ergebnissen. Sie förderten die soziale Ungleichheit auf dem Lande, die durch den Bevölkerungsanstieg in der Frühen Neuzeit ohnehin überall stark zunahm. Es kam hier wie dort zur Ausbildung einer kleinen, stabilen Schicht von Guts- und Grundherren oder Grossbauern, die vom Staat zugleich kontrolliert wie unterstützt wurden, und zur komplementären Ausbildung einer grossen Unterschicht von landarmen oder landlosen Menschen, die als billige Tagelöhner und Knechte auf den grossen Gütern und Bauernbetrieben arbeiteten. Kurz, es kam zur Ausbildung einer «ländlichen Klassengesellschaft». Wo diese Strategien nicht greifen konnten, beobachtet man in der Regel das Fehlen der Gutsherrschaft oder eine mildere Form der Grundherrschaft in Form der Rentengrundherrschaft. Gleichzeitig trifft man in solchen Gebieten auf starke bäuerliche Eigentumsrechte, Realteilung, ausgebaute ländliche Kapital- und Bodenmärkte sowie auf eine vergleichsweise egalitäre kleinbäuerliche Besitz- und Sozialstruktur. Das heisst: Unterschiede an Bodenbesitz waren durchaus vorhanden, jedoch waren die Besitzunterschiede erheblich weniger gravierend, und die Zahl derjenigen, die überhaupt kein Land mehr besaßen, war geringer.

Die Schweiz mit ihren «paternalistischen» Staaten stellte nun im europäischen Vergleich zweifellos eines jener Gebiete dar, wo die kleinbäuerliche Besitzstruktur besonders stark ausgeprägt war – bekanntlich bis auf den heutigen Tag. Bauern und Untertanen verfügten im Rahmen der Rentengrundherrschaft in Gestalt der Erbzinsleihe seit dem späten Mittelalter über ausgesprochen komfortable Eigentums- und Besitzrechte an Grund und Boden. Das von feudalen Einschränkungen gänzlich freie bäuerliche Eigentum war ebenfalls weit verbreitet. Sie konnten ihren Boden, der staatlicher Kontrolle weitgehend entzogen war, frei vererben, hypothekarisch belasten, verkaufen und durch Zukauf neu arrondieren. Im Ergebnis fehlte hier eine ausgesprochen reiche und kleine Schicht von Grossbauern, und die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung war ausgesprochen arm. Aber sehr viele von ihnen besaßen einen rechtlich gut abgesicherten Zugriff auf grundherrliches Eigentum oder gar Eigenbesitz an Grund und Boden.

Die Implikationen einer solchen ländlichen Besitz- und Sozialstruktur, die zwar keineswegs als egalitär, aber eben auch nicht als ländliche Klassengesellschaft charakterisiert werden kann, für den Erfolg des Demokratisierungsprozesses liegen auf der Hand. Als die Bodeneigentümer, die ein grosser Teil der ländlichen Bevölkerung waren, teilten sie in den politisch-sozialen Kämpfen des 19. Jahrhunderts trotz der dargestellten Unterschiede in den Staats- und Demokratievorstellungen den bürgerlich-liberalen Wertehimmel eben auch in vieler

Hinsicht. In der Schweiz «war der Bauer», wie der deutsche Historiker Manfred Hettling diesen Unterschied zu den Verhältnissen in Ost- und Mitteldeutschland auf den Punkt bringt, «immer auch Bürger gewesen» – ein Umstand, den wiederum Karl Marx an verschiedenen Stellen seines Werkes zu sehr kritischen, ja verächtlichen Äusserungen über die ländliche Bevölkerung von Bauern, Handwerkern und Heimarbeitern der Schweiz bewegte. Seiner Ansicht nach mangelte es ihr eben am echten Klassenbewusstsein, womit er Recht hatte.

Konkreter bedeutete das, dass in allen schweizerischen Revolutionen und Verfassungskämpfen jener Zeit, sei es in der Helvetik, im Jahr 1815, 1830/31 oder 1848, die sozialen und wirtschaftlichen Forderungen im Vergleich zu jenen in der Französischen Revolution von 1789 oder zur Revolution von 1848 in Deutschland ungleich gemässiger ausgefallen sind. Umverteilungsforderungen stellten eine Ausnahme dar, und das Recht auf Privateigentum wurde niemals prinzipiell in Frage gestellt. Mehr noch: Das Ziel, die Besitz- und Eigentumstitel von alten feudalen Beeinträchtigungen zu befreien und sie gegenüber neuen staatlichen Eingriffen zu schützen, war in der ländlichen Bevölkerung ausserordentlich populär. Dergestalt existierte zwischen den Forderungen der liberalen Eliten und denen ländlicher Schichten von Bauern, Handwerkern und Heimarbeitern eine breite Schnittmenge. Die geteilten Zielsetzungen wiederum bildeten eine wichtige Voraussetzung für jene Koalition zwischen Bürgern und breiteren ländlichen Volksschichten, die für die Demokratisierung in der Schweiz wie in anderen Ländern derart wichtig gewesen war (siehe Punkt 4.1 in diesem Heft).

4.5 Gemeindeautonomie als Erfolgsbedingung der Demokratisierung

Schliesslich besass die vergleichsweise geringere und rückständige Penetrationskraft der Verwaltungs- und fiskalischen Abschöpfungsapparate der paternalistischen Staaten der Alten Eidgenossenschaft Folgen für den inneren Staatsaufbau. Im Unterschied zu den absolutistisch-monarchischen Machtstaaten wurden hier die genossenschaftlich organisierten Selbstverwaltungsstrukturen auf der untersten Ebene in konkreter Gestalt der Nutzungs-, Dorf- und Kirchgemeinden im Verlauf der Frühen Neuzeit ungleich weniger kontrolliert, zurückgedrängt und auf die staatlichen Fiskalinteressen hin funktionalisiert. Zwar konnten sich diese Gemeinden nicht, wie das in den vormodernen Demokratien der Fall gewesen war, in allen Regimentern der Eidgenossenschaft zum Souverän und zum Staat entwickeln, der ein Territorium beherrschte. Aber auch in den aristokratischen Städteorten und damit in der ganzen Eidgenossenschaft blieb auf der untersten Ebene der Regimentsordnung die gemeindliche Selbstverwaltung stark und das Prinzip der Gemeindeautonomie erhalten.

Für die Demokratisierung im 19. Jahrhundert besass die Existenz der gemeindlichen Selbstverwaltung in vielerlei Hinsicht positive Auswirkungen. Erwähnt sei hier erstens, dass die Selbstverwaltung auf der Gemeindeebene bei breiten Bevölkerungsschichten die Akzeptanz für demokratische Konzepte und Staatsvorstellungen erhöhte, und zwar deshalb, weil die demokratische Partizipation im Staat als eine Fortsetzung und Erweiterung der seit langem praktizierten politischen Partizipation auf der Ebene der Gemeinde aufgefasst wurde. Zweitens konnten nicht nur die privilegierten Landleute der demokratischen Regimenter, sondern auch die im 19. Jahrhundert zu Bürgern werdenden ländlichen Untertanen und Angehörigen durch ihre herkömmliche Mitwirkung an Gemein-

deversammlungen seit Generationen wichtige politische Verhaltensformen und Praktiken lernen und einüben, die auch für die neue demokratische Partizipation im gesamten Staatswesen wichtig war. Und jene Stimmen, die im 19. Jahrhundert dem Misstrauen der Liberalen gegenüber der Politikfähigkeit der gewöhnlichen Bauern, Handwerker und Heimarbeiter entgegentraten und es entkräfteten, beriefen sich bei ihrer Widerrede – manchmal implizit, manchmal auch explizit – auf eben den Hinweis, dass die einfachen Leute ihre politischen Kompetenzen in den Dorf-, Nutzungs- und Kirchgemeinden seit jeher unter Beweis gestellt hätten.

5. Forschungsergebnisse und Debatten der Historiker

Führt man die Forschungsergebnisse mit den Debatten der Historiker zusammen, erscheint es notwendig, sowohl die Kontinuitätsthese als auch die Diskontinuitätsthese in ihren Einseitigkeiten zu differenzieren. Das Konstrukt des Kommunalismus von Blickle, das die Basis der Kontinuitätsthese zur Genese der direkten Demokratie darstellt, unterschätzt erstens die Unterschiede und Gegensätze in den Verfassungen und politischen Kulturen der aristokratischen Städte- und demokratischen Länderrorte im Ancien Régime. Es negiert zweitens die prinzipiellen Differenzen, die zwischen den politischen Verfassungen und Kulturen der alten und der modernen Schweiz bestanden haben. Für die aristokratischen Regimenter liegen diese Unterschiede auf der Hand. Wie gezeigt wurde, fehlten aber auch den Verfassungen der vormodernen Demokratien zentrale Bauprinzipien moderner Demokratien. Folgerichtig unterschätzt es drittens, dass die Transformation zur direkten Demokratie einen fundamentalen Bruch mit der ständisch-feudalen Ordnung der Alten Eidgenossenschaft herbeiführte, zu deren Realisierung entsprechend revolutionäre Gewalt notwendig gewesen war. Ohne die machtpolitische Schwächung und die konzeptionelle Infragestellung, welche die aristokratischen und demokratischen Regimenter der Alten Eidgenossenschaft durch die Helvetik erlebten, wäre der nachfolgende Transformationsprozess gar nicht bzw. sehr viel später in Gang gesetzt worden.

Die von Kölz zur Grundlage seiner Diskontinuitätsthese gemachte Vorstellung, die direkte Demokratie sei das Ergebnis einer Übernahme von Verfassungsvorstellungen, die in der radikalen Phase der Französischen Revolution entwickelt wurden und danach die vorhandenen Verfassungsvorstellungen der Schweiz schrittweise verdrängt haben, ist ebenfalls zu differenzieren. Das Bild der schrittweisen Verdrängung beschreibt den Transformationsprozess nicht adäquat. Es unterschätzt erstens die zentrale Rolle, welche die autochthone Kultur der Landsgemeindedemokratie als ein alternatives und attraktives Modell der Demokratie beim politischen Transformationsprozess des 19. Jahrhunderts spielte. Es unterschätzt zweitens, dass die direkte Demokratie im Fall der aristokratischen Städteorte das Ergebnis eines originellen Kompromisses zwischen gegensätzlichen Verfassungsvorstellungen der Bewegung der Liberalen auf der einen Seite und der Demokraten auf der anderen Seite darstellte, der im Horizont historischer Erfahrungen sowie Erfahrungen mit aktuellen Problemlagen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gefunden wurde. Als Kompromiss, den die direkte Demokratie darstellte, hat anfänglich keine der beiden Seiten dieses System gewollt oder befürwortet. Die einen lehnten es ab, weil das Veto auch einfache und gewöhnliche Bürger unmittelbar am Gesetzgebungsprozess beteiligte, was nach Meinung der Liberalen das Repräsentationsprinzip verletzte. Die ande-

ren lehnten den Kompromiss ab, weil die unmittelbare Beteiligung der Bürger an der Souveränität, die in der Landsgemeindedemokratie Tradition hatte, in verschiedener Hinsicht eine Erneuerung und zugleich Beschränkung erfahren hat. Der Kreis der an der Souveränität beteiligten Bürger wird nicht mehr ständisch-feudal, sondern naturrechtlich definiert, die Beteiligung der Bürger wird gemäss dem Prinzip der Gewaltenteilung auf den Gesetzgebungsprozess beschränkt und schliesslich spielt das Parlament bei diesem Vorgang gemäss dem Prinzip der demokratischen Repräsentation gegenüber der Volksversammlung die tragende Rolle. Besonders mit Blick auf die demokratischen Länderorte trägt das Bild einer schrittweisen Verdrängung zudem der Tatsache zu wenig Rechnung, dass diese Transformation in hohem Masse auf militärische Gewalt angewiesen war.

6. Forschungsergebnisse und Debatte der BürgerInnen

Geschichte ist kontingent, somit ein grundsätzlich offener Prozess und wiederholt sich nie. Deshalb ist es falsch, aus vergangenen Erfahrungen, Traditionen und Kontinuitäten Handlungsanweisungen für die Gegenwart zu ziehen. Mit Blick auf die aktuelle Debatte der BürgerInnen kann Geschichte als Wissenschaft deshalb eines ganz sicher nicht tun, nämlich angeblich wissenschaftlich begründete Handlungsanleitungen dafür geben, wie die Schweiz das Verhältnis zur EU gestalten sollte. Was sie aber tun kann und soll, ist, historische Argumente, die in die aktuelle Diskussion eingebracht werden, kritisch zu prüfen, zu differenzieren und wenn nötig zu dekonstruieren.

Mit Blick darauf macht die Analyse des politischen Transformationsprozesses deutlich, dass die direkte Demokratie der Schweiz keineswegs eine jahrhundertalte und strukturidentische Erfolgsgeschichte besitzt. Sie war selber zugleich das kontingente Ergebnis eines gewaltsamen Bruches, der durch die Französische Revolution herbeigeführt wurde. Deshalb steht die direkte Demokratie auch nicht in einem grundsätzlichen Gegensatz zum repräsentativ-demokratischen Verfassungsmodell, wie sie die meisten der EU-Staaten und – mit Einschränkungen und demokratischen Defiziten – die EU insgesamt besitzen. Für beide Verfassungstypen spielte die Französische Revolution sowohl in realpolitischer wie in konzeptioneller Hinsicht eine zentrale Rolle. Problematisch ist auch die Vorstellung, die einzig wahre Form der heutigen Demokratie sei die direkte Demokratie. Direkte Demokratie und repräsentative Demokratie sind tatsächlich Variationen von modernen politischen Ordnungen, die auf denselben ideellen Grundlagen des Naturrechtes und der Aufklärung beruhen. Die politischen Akteure der Schweiz haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts deshalb zu dieser Variation gefunden, weil den einen die repräsentative Demokratie der Französischen Revolution im Horizont autochthoner vormoderner Demokratievorstellungen und den anderen umgekehrt die vormoderne Landsgemeindedemokratie im Horizont der modernen, universalistischen Menschen- und Bürgerrechte gleichermassen unzulänglich erschienen. Demzufolge macht die direkte Demokratie die Schweiz im europäischen Kontext und im Kontext der westlichen Demokratien weder zu einem überlegenen Sonderfall noch zu einem nachahmenswerten Vorbild. Ebenso wenig kann behauptet werden, dass die Schweizer BürgerInnen eine besondere, geschichtliche Aufgabe und Mission besitzen. Die Schweiz und ihre Form der Demokratie ist bloss und nur eines, nämlich anders.

Das Wissen um die gemeinsamen Grundlagen der direkten Demokratie wie der repräsentativen Demokratie in den durch Aufklärung und Naturrecht geschaffenen universalistischen Werten und das Wissen darum, dass dieses System auch ein Ergebnis der realpolitischen Rückwirkungen der Französischen Revolution und des historischen Wandels im 19. Jahrhundert war und weiterhin bleiben wird, macht die direkte Demokratie grundsätzlich offen für neue Weiterentwicklungen, die infolge veränderter Rahmenbedingungen im Innern wie im europäischen Umfeld notwendig werden können. Die aktuellen Bestrebungen in der Schweiz, das Initiativrecht inhaltlich unter den Vorbehalt der Menschenrechte zu stellen, erscheinen in dieser Optik logisch, konsequent und überfällig. Und selbstverständlich gibt es auch keine wissenschaftlich haltbaren historischen Argumente, aufgrund derer es prinzipiell abzulehnen wäre, die direkte Demokratie zu Gunsten einer stärkeren Integration in die EU weiter einzuschränken. Von allem Anfang an beinhaltete die direkte Demokratie eine Einschränkung, nämlich die Einschränkung der Allgewalt des Volkes, wie sie in der vormodernen Landsgemeindeverfassung bestanden hatte. Dies war auch der Grund dafür, dass Schwyzer Landleute wie St. Galler Demokraten das System der direkten Demokratie ursprünglich abgelehnt, ja bekämpft hatten. Bekämpft und abgelehnt wurde das System der direkten Demokratie aber auch von den Liberalen. Ihnen war die Beschränkung des demokratischen Prinzips der Repräsentation ein Dorn im Auge. In ihren Anfängen war die direkte Demokratie, als der Kompromiss, den sie darstellte, wie gesagt sehr unbeliebt.

Die in den Debatten von Bürgern geäußerte Hoffnung, dass sich das Problem der Gestaltung des Verhältnisses der Schweiz zu Europa durch eine direkt-demokratische «Verschweizerung» der EU gleichsam selber lösen könnte, ist trotz den soeben dargelegten gemeinsamen Grundlagen der europäischen Verfassung unrealistisch. Insbesondere fehlt den übrigen europäischen Staaten damals wie heute die Tradition der Landsgemeindedemokratie, die bei der Genese der direkten Demokratie eine zentrale Rolle gespielt hatte. Es gab zwar im Mittelalter in anderen peripher gelegenen und ressourcenarmen Gebieten Europas, das heisst in den französischen Alpen, den Pyrenäen oder im Dithmarschen und im Schwarzwald vergleichbare Ansätze zur Ausbildung vormoderner Demokratien. Aber im Unterschied zur Alten Eidgenossenschaft wurden alle diese Ansätze im weiteren Verlauf der Frühen Neuzeit durch die absolutistisch-monarchischen Machtstaaten wieder zunichte gemacht.

Auch die genossenschaftliche Selbstverwaltung der gewöhnlichen Leute auf der untersten staatlichen Ebene der Gemeinden wurde in vielen Teilen Europas eingeschränkt und geschwächt. Folgerichtig fehlten hier zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Beispiel und die Erfahrung von politischen Institutionen, welche wie die Lands- oder die Dorfgemeinde zu einer positiveren Einschätzung der Politikfähigkeit des gewöhnlichen Bürgers hätten führen können. Spätere historische Erfahrungen gerade der grössten europäischen Staaten und der wichtigsten Gründungsstaaten der EU verstärkten das Misstrauen gegenüber direkt-demokratischen Institutionen bzw. gegenüber der Politikfähigkeit des «Volkes» noch mehr.

Wichtig für Frankreich war insbesondere die Erfahrung mit der radikalen Phase der Französischen Revolution oder den Plebisziten in der napoleonischen Zeit, in der Gewalt, Zerstörung des Privateigentums und Terror der Vielen herrschte bzw. in der das Volk im Rahmen von Volksbefragungen zu Gunsten

des charismatischen Anführers Napoleon seiner eigenen Entmachtung zustimmte. In Deutschland haben sich an den Begriff und an das Konzept des Volkes im Sinne eines nicht universalistisch-staatsbürgerlichen, sondern im Sinne einer klassenkämpferisch oder einer kulturell bzw. rassistisch gedeuteten politischen Nation ausgesprochen negative Bedeutungsschichten und historische Erinnerungen angelagert, nämlich jene an die revolutionäre Rätedemokratie von 1918 und an den Nationalsozialismus. Der Ruf nach der unmittelbaren Beteiligung des Volkes weckt unwillkürlich Ängste vor einem Wiederauferstehen des Rassismus und des Totalitarismus, gleich ob linker oder rechter Ausrichtung. Auch wenn diese negativen Erinnerungen mit zunehmender Distanz an Gewicht verlieren und durch positivere Erfahrungen überlagert werden können, stellen sie für die Transformation der EU-Staaten oder gar der EU insgesamt zur direkten Demokratie nach wie vor eine hohe Barriere dar.

Der Verweis auf Deutschland, wo seit 1989 in einigen Bundesländern direktdemokratische Elemente eingerichtet worden sind, kann nach meiner Einschätzung an diesem Befund mindestens kurz- oder mittelfristig nichts ändern. Denn vieles spricht dafür, dass in Deutschland für diese Entwicklung ein Faktor nationalstaatlicher und nicht europäischer Dimension verantwortlich zeichnet. Genauso wie die Schweiz ist aber auch Deutschland im europäischen Kontext kein Sonderfall und kein Vorbild. Genauso wie die Schweiz ist Deutschland bloss und nur eines, nämlich ebenfalls anders – und nochmals anders geworden aufgrund einer neuen Zäsur. Gemeint ist die Tatsache, dass sich seit 1989 erstmals in der deutschen Geschichte auch ausgesprochen positive historische Erfahrungen mit dem Begriff des Volkes verbinden. Die Parole «wir sind das Volk» dekonstruierte die DDR und vermochte eine ungeheure Mobilisierungskraft zu entwickeln. Die Parole «wir sind ein Volk» verbreitete die Forderung nach Beendigung der deutschen Teilung. Seither ist mit dem Volksbegriff auch die positive Erinnerung der geglückten Demokratisierung und Wiedervereinigung verbunden, die teilweise durch eben dieses Volk ermöglicht wurde. Insofern ist es kein Zufall, dass seither in Deutschland das Misstrauen in die Politikfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten abgenommen hat und in mehreren Bundesländern direktdemokratische Elemente in die Verfassungen aufgenommen wurden.

Der Hinweis, dass die direkte Demokratie Ergebnis historischen Wandels gewesen ist und auch in Zukunft wandelbar und anpassungsfähig bleiben wird und muss, heisst umgekehrt nicht, dass dieses System in beliebiger Weise für Veränderungen disponibel wäre oder gar in absehbarer Zeit in grundsätzlicher Weise zur Disposition stehen könnte. Denn die direkte Demokratie verdankt ihr Entstehen nicht nur revolutionären Zäsuren, sondern auch wirkungsvollen Traditionslinien einer spezifisch schweizerischen politischen Kultur, die tatsächlich weit ins Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit zurückreichen. Dazu gehört erstens die Tradition der vormodernen Demokratie, zweitens die Tradition einer spezifisch eidgenössischen Protest- und Widerstandskultur, welche der direkten Demokratie neben anderen Faktoren den Weg bereitete und die die direkte Demokratie in gewandelter Weise fortsetzte. Seither können breitere Bevölkerungsschichten Vorstellungen, die mit jenen der Funktionseliten im Konflikt stehen, anstatt auf dem Weg von Protest und gewaltsamen Widerstand durch friedliche, institutionalisierte Mittel artikulieren und Anpassungen vorschlagen. Es ist offensichtlich, dass dadurch die Rationalität demokratischer Verfahren erhöht und der für die Schweiz sprichwörtlich gewordene soziale Frieden unterstützt

wird. Dazu gehört drittens auch die Tradition des schwachen, «paternalistischen» Staates, der die einzelnen Kantone wie die Eidgenossenschaft im Ganzen in der Frühen Neuzeit prägte und dieses Territorium von dem im Europa der Frühen Neuzeit vorherrschenden Typus des vormodernen Fürsten- und Machtstaates in verschiedener Hinsicht deutlich unterschied. Nicht unerwähnt bleiben darf der Hinweis auf eine vierte Traditionslinie. Wenn man für die Fortsetzung der Geschichte der direkten Demokratie im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts ein Fazit ziehen darf, dann vielleicht das, dass die Schweizer gelernt haben, sich mit dem anfänglich so unbeliebten Kompromiss der direkten Demokratie zu arrangieren, das Veto zu benutzen, es zur Initiative und zum Referendum fortzuentwickeln und sich schliesslich mit diesem Kompromiss angesichts der gar nicht so schlechten Erfahrungen, die man damit machte, über die meisten Parteigrenzen hinweg anzufreunden. Zweifellos begründen diese Praktiken und Erfahrungen mit der Demokratie im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts eine weitere Tradition der politischen Kultur der Schweiz. Auch wenn sie jüngeren Datums ist, hat sie heute nicht weniger Gewicht.

Eine weitere Perspektivierung der aktuellen Diskussion, die man aus der Beschäftigung mit der Entstehung der direkten Demokratie gewinnen kann, ist die Tatsache, dass nicht nur die Transformation der kantonalen Verfassungen, sondern auch die Transformation des lockeren Staatenbundes der Eidgenossenschaft zum Bundesstaat sehr schwierig gewesen war. Zu denken gibt dabei zum Beispiel die Einstellung der Bürger des Kantons Schwyz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die für die Haltung der Bevölkerung anderer Landsgemeindekantone insgesamt typisch war. Zwischen 1798 und 1848 wehrten sich die Schwyzer Landleute nämlich nicht nur dagegen, ihre Souveränitätsrechte mit exkludierten Angehörigen, Ansässen und Untertanen ihres Territoriums zu teilen. Ebenso und unter Inkaufnahme des Sonderbundeskriegs wehrten sie sich dagegen, einen Teil der kantonalen Souveränität an die neuen bundesstaatlichen Organe abzutreten, die seit 1830 von den liberalen Kräften angestrebt wurden.

Der wichtigste Grund für diese Haltung macht einen allgemeineren Zusammenhang deutlich: Wenn ein politisches Kollektiv wie die Landleute des Bezirkes von Schwyz bzw. die Bevölkerung des Kantons Schwyz im Rahmen der vormodernen oder der modernen direkten Demokratie über ausgedehnte politische Partizipationsrechte verfügt, dann tut es sich in der Regel schwer damit, sich freiwillig grösseren politischen Kollektiven anzuschliessen und Regelungskompetenzen einzubüssen. Denn ein solcher Schritt mindert die grossen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Ist der politische Autonomie- und Gestaltungsradius einer Bevölkerung dagegen geringer, fällt ein solcher Schritt leichter. Ob ein Bürger von Paris, Berlin oder von Brüssel aus regiert wird, macht selbstverständlich einen Unterschied, aber er ist weniger gross und im Alltag weniger spürbar. Und er ist noch weniger spürbar, wenn sich für den Bürger von Paris und Berlin mit der gemeinsamen Regierung in Brüssel die Erwartung verbindet, dass die supranationalen Institutionen den Frieden in Europa besser bewahren könnten, als bloss nationalstaatliche. Diese Erwartung ist natürlich an die bittere Erfahrung zweier Weltkriege geknüpft, die für die Schweiz einmal mehr anders, das heisst weniger stark ist.

Es führt deshalb kein Weg an der Einsicht vorbei, dass die direkte Demokratie in Bezug auf die Weiterentwicklung des Verhältnisses der Schweiz zu Europa tatsächlich eine grosse Schwierigkeit darstellt – übrigens genauso, wie das bei der

Inklusion der Frauen in das allgemeine Wahlrecht der Fall gewesen war. Die Einschränkung der Souveränität, die im Rahmen des bilateralen Ausbaus der Beziehungen, im Rahmen eines EWR-Beitritts oder eines Vollbeitritts notwendig sind, wird von Schweizer BürgerInnen besonders schmerzhaft empfunden und weckt verständlicherweise tiefsitzende Ängste. Diese Einsicht stimmt mich in jedem Fall nachdenklich, als Historiker wie als Bürger.

Als Historiker bin ich von der grösseren Verfahrensrationalität der direkten Demokratie überzeugt, halte sie für empirisch belegt und möchte als Bürger daran festhalten. Zugleich kann ich mir angesichts der Fakten, welche die Globalisierung und die EU im internationalen Umfeld der Schweiz geschaffen haben und weiter schaffen werden, auf lange Sicht nicht mehr vorstellen, dass die Schweiz wichtige Probleme primär national und nicht durch koordinierte Anstrengungen mit anderen Nationalstaaten lösen kann, sei es im europäischen oder im globalen Massstab – auch wenn das den schmerzhaften Preis einer Einschränkung der nationalen Souveränität und damit der direkten Demokratie fordert.

Ob dieser Souveränitätsverlust durch die Weiterführung des bilateralen Weges mit den EU-Staaten, als Folge eines EWR-Beitritts, eines EU-Beitritts oder durch die Verstärkung der Integration in andere supranationale Organisationen erfolgen wird, macht letztlich keinen Unterschied. Sicher ist jedenfalls, dass angesichts der Globalisierung sich Probleme vernetzen und wir Problemlösungen folglich ebenfalls vernetzen müssen. Die Antwort, die wir für die Zukunft finden müssen, ist also eine ganz pragmatische. Der Blick in die eigene Geschichte kann uns da wenig Orientierung geben; er kann allenfalls helfen zu verstehen, warum es der Schweiz schwieriger als anderen Nationen fällt, derartige Antworten zu finden. Und er kann auch helfen, mit Antworten, welche sich auf vermeintlich unumstössliche historische Wahrheiten berufen, kritisch umzugehen.